

CONSTIT. VIII.

Ob die Exception Compensationis
zu Sachsen-Recht statt habe?

Ob es gleich davor gehalten wird, daß die Exceptio Compensationis zu Sachsen-Recht, so wenig, als die Reconvention statt soll haben, dieweil aber die Sächsischen-Rechte solches ausdrücklich nicht vermelden, und die Compensation keine Reconvention seyn kan, sondern eine Exceptio und Species solutionis ist; so lassen Wir Uns gefallen, daß die Compensation auf Sächsischen Boden Unserer Lande, als in Krafft einer Solution soll gelassen werden, jedoch daß dieselbige ex confessione partis, productis instrumentis oder sonst ex actis conventionis dermassen liquida und kund sey, damit es ferner und sonderlicher Probation und Ausführung derhalb nicht bedürffe; in welchem Fall Unsere Hoff-Gerichte, Facultäten und Schöppen-Stühle darauf sprechen und erkennen sollen.

Proceß-Ordn.
TIT. XXXIX.
§. 3.
Soll statt haben, wenn sie liquid ist.

CONSTIT. IX.

Von den Rechtlichen Einbringen
in und nach der Litis-contestation.

Würden sich in oder nach der Litis-contestation unter denen Partheyen solche disputationes zutragen, so nicht auf den deferirten Eyden oder Beweisungen stünden, sondern belangten etwan exceptiones peremptorias oder eingelegte und producirte Instrumenta, Briefe, Handschriften, oder in actis allbereit geschene Confessiones, und es würden die Partheyen bey denen Richtern ansuchen, daß ihnen mehr Zeit zum Einbringen und gründlicher Deduction gelassen würde, so soll ihnen der Richter darzu zweene Sätze oder producte wechselsweise von vier Wochen zu vier Wochen einzulegen, und damit zum Urtheil zu beschliessen, vergönnen,

In gewissen Fällen werden jeder Part zwey schriftliche Sätze von vier Wochen zu vier Wochen einzubringen, verstattet.